

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz, BehG)

Nachtrag vom 14. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz, BehG] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Kantonsrat legt für die Anschaffung und den Unterhalt persönlicher IT-Infrastruktur eine jährliche Informatikentschädigung fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. September 2023

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer
Der Ratssekretär: Beat Hug